

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Bio-Energie Pirmasens GmbH**

**Stand 21.06.2021**

## **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Bio-Energie Pirmasens GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pirmasens.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind
  - der Bau und Betrieb von Energieversorgungsanlagen zur Erzeugung und dem Verkauf von Strom, Wärme und Kälte aus Bioenergie für die sparsame, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft und
  - die Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Energieversorgung in der Region/dem Umfeld der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung übernehmen. Daneben kann die Gesellschaft weitere, insbesondere ihr von dem Gesellschafter übertragene Aufgaben wahrnehmen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Tageszeitungen „Rheinpfalz“ im Regionalteil „Pirmasenser Rundschau“ und in der „Pirmasenser Zeitung“ veröffentlicht, sofern sie nicht im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro). Gesellschafter ist die Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH.

## **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Abtretung oder Belastung (z.B. Verpfändung, Bestellung eines Niesbrauchs) von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75% des gesamten Stammkapitals.

## **§ 7 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht. Besteht die Geschäftsführung aus zwei oder mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG.

5. Die Geschäftsführer und Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit werden.

## **§ 9 Ordentliche Gesellschafterversammlung**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

## **§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich, per Telefax oder per Email unter Mitteilung von Ort und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und der Tagesordnung sowie etwa vorliegender Beschlussvorschläge einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage. Der Tag der Einladung sowie der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgezählt.

## **§ 11 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Mehrheitsgesellschafterin leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je ein Euro (EUR 1,00) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Einholung schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren schriftlich oder in Textform einverstanden erklären.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen zwingend:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
  - b) Auflösung, Umwandlung, Eingliederung und Verschmelzung der Gesellschaft,
  - c) Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand des Unternehmens sind oder von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sind,
  - d) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  - f) Feststellung des Wirtschaftsplans (einschließlich gebilligter Nachträge),
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrags,
  - h) Entlastung der Geschäftsführung,
  - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
  - j) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen,
  - k) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - l) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben oder Betriebsteilen,
  - m) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen,
  - n) Genehmigung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Investitionen, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird,
  - o) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
  - p) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,

- q) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird,
  - r) Vergleich, freiwillige Zuwendungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird,
  - s) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag oder in der Summe oder im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird,
  - t) Verträge mit Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird,
- u) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Die nach vorstehendem Abs. 1 erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung erteilt werden; hinsichtlich der nach Abs. 1 lit. p) erforderlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der Maßgabe, dass diese für bestimmte Beschlussgegenstände und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften erteilt werden kann, soweit es sich nicht um Erwerb, Veräußerung, Pachtung, Verpachtung, Einrichtung oder Auflösung von Unternehmen oder Beteiligungen oder die in lit. s) genannten Angelegenheiten handelt oder es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Beteiligungsgesellschaft auf Grund gesetzlicher Regelung mit 3/4-Mehrheit zu beschließen sind, oder es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von besonderer Bedeutung für die Beteiligungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft sind.
  3. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert, der Stadtrat der Stadt Pirmasens mit der Angelegenheit zu befassen. Außerdem kann der Rat der Stadt Pirmasens dem für die Vertretung der Stadt zuständigen Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten und den weiteren Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen, soweit nicht Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.
  4. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. a), b), c) und j) bedürfen einer Mehrheit von 90% des Stammkapitals. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. f), g) und m) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.

## **§ 13 Wirtschaftsplan und Finanzplan**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus dem Erfolgsplan (Absatz- und Ergebnisplan), dem Finanzplan, dem Vermögensplan (Bilanzplan), dem Investitionsprogramm (Investitionsplan) und Personalplan einschließlich der Stellenübersicht.
3. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Mittelfristplanung (bestehend aus den in § 19 Abs. 2 genannten Bestandteilen, insbesondere aus Finanz- und Erfolgsplanung) zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und fünfjährige Mittelfristplanung des Unternehmens sind den Gesellschaftern zu übergeben.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahrs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
5. Auf Verlangen sind alle zur Erstellung des Beteiligungsberichts erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
2. Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgundsätzgesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Für die Prüfung durch den Rechnungshof gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
3. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
4. Der Stadt Pirmasens, der Aufsichtsbehörde und dem für die Stadt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 15 Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Jeder Geschäftsführer kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung von dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden. In einem solchen Beschluss ist eine eventuelle Gegenleistung, die der Geschäftsführer an die Gesellschaft entrichtet, festzulegen.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.